

SPORTÄRZTEBUND NORDRHEIN e.V.

Landesverband der
DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR SPORTMEDIZIN UND PRÄVENTION
(Deutscher Sportärztebund) e. V.



Geschäftsordnung

1. Mitgliedschaft

1.1 Der Antrag auf ordentliche, außerordentliche und Gastmitgliedschaft muss schriftlich bei der Geschäftsstelle des Sportärztebund Nordrhein e.V. eingereicht werden.

1.2 Ausschluss eines Mitgliedes:

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Die Organe des Sportärztebundes Nordrhein e.V.

2.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die in der Satzung verankerten Aufgaben zu erfüllen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

2.1.1 Einladungen

a) Zur Einladung gehört die Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Versammlung und der Gegenstand der Beschlussfassung = Mitteilung der Tagesordnung (TO).

2.1.2 Tagesordnung

a) Die Reihenfolge der Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Notwendigerweise ist nach der Begrüßung als 2. Punkt der TO die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen. Als Punkt 3 hat die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Im Anschluss daran sind die zur Verhandlung anstehenden TOP aufgeführt. Den Schluss bilden die Punkte „Anträge“ und „Verschiedenes“.

b) Der Versammlungsleiter oder ein Mehrheitsbeschluss kann, aus welchen Gründen auch immer, ab Punkt 4 der TO die Reihenfolge der TOP während der Sitzung ändern.

c) Alle rechtzeitig eingereichten TOP müssen auf die TO gesetzt werden.

d) Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der betreffende TOP in der TO aufgeführt ist.

e) Dringlichkeitsanträge, d. h. während der Versammlung vorgetragene neue TOP, bedürfen eines Beschlusses zur Erweiterung der TO. Dies gilt nicht für Anträge, die sich aus der Verhandlung oder Diskussion eines gerade behandelten Punktes ergeben. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen auf der mit der Einladung versandten TO enthalten sein und im Wortlaut der Einladung beiliegen.

f) Steht ein Gegenstand auf der TO, der an eine bestimmte Person gebunden ist, kann in deren Verhinderungsfall ein von ihr benannter Vertreter den TOP verhandeln oder ein von ihr eingereichter Bericht verlesen und zur Diskussion gestellt werden.

g) Wenn Verhandlungspunkte ohne Zeitangabe vertagt werden, müssen sie in der folgenden Mitgliederversammlung erneut auf die TO gesetzt und verhandelt werden.

h) Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte auf die nächste Versammlung vertagen.

i) Die Beschlüsse der TO werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

2.1.3 Wortmeldungen

- a) Zum Wort berechtigt sind nur die Mitglieder des Vereins sowie geladene Referenten. Geladene Gäste können mit Zustimmung des Vorsitzenden das Wort ergreifen. Andere Zuhörer dürfen das Wort nur durch Beschluss der anwesenden Mitglieder ergreifen, hierüber entscheidet die einfache Mehrheit.
- b) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann von dieser Reihenfolge im Einverständnis mit den bereits vorgemerkten Rednern abweichen. Direkte Erwiderung ist zulässig. Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- c) Außerhalb der Reihe ist das Wort zu erteilen zu Anträgen zur Geschäftsordnung, hierunter fallen:
 - (a) Antrag auf Vertagung des TOP,
 - (b) Antrag auf Übergang zur TO,
 - (c) Antrag auf Ausschussberatung,
 - (d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - (e) Antrag auf Beschränkung der Debatte,
 - (f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit.
 Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anträge gilt die genannte Reihenfolge.
- d) Der Vorsitzende hat die Pflicht, einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann das Wort entzogen werden. Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Versammlung, das den Anstand, die parlamentarische oder akademische Sitte verletzt, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes des Verbandes, zur Ordnung rufen. Im Wiederholungsfalle kann nach einem zweiten Ordnungsruf der Betreffende von der weiteren Teilnahme der Sitzung ausgeschlossen werden. Falls ein Einspruch erfolgt, entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

2.1.4 Abstimmungen

Anträge zu Punkten der Tagesordnung werden in der Reihenfolge, in der sie eingegangen sind, verlesen und zur Abstimmung gestellt. Über Anträge zur Geschäftsordnung muss sofort und ohne Debatte abgestimmt werden. Es ist in diesen Fällen lediglich einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Bei der Abstimmung muss die Frage so formuliert werden, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Über den weitergehenden Antrag wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich durch Erhebung einer Hand mit Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmhaltungen. Schriftlich geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies durch die Satzung vorgeschrieben ist oder wenn ein Verbandsmitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt und dieser durch mindestens 3 andere Mitglieder unterstützt wird. In eigener Sache darf ein Mitglied des Verbandes nicht abstimmen, dies gilt nicht für Wahlen. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

2.1.5 Wahl

Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, im allgemeinen sollte dies der älteste Teilnehmer der Mitgliederversammlung sein.

- a) Vorstand und erweiterter Vorstand
Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden in geheimer Wahl einzeln gewählt. Dem Antrag einer Personaldebatte muss stattgegeben werden. Die Stimmzettel müssen bis zur Genehmigung aufbewahrt werden.
Auf Antrag kann durch Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Wahl auch per Handzeichen durchgeführt werden. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den weiteren Vorsitz.
- b) Kassenprüfer
Die Wahl kann sowohl per Akklamation als auch auf Antrag geheim durchgeführt werden. Es sind jeweils 2 Prüfer im Amt, die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

2.1.6 Entlastung des Vorstandes

Die Entlastung des Vorstandes ist einzeln und en bloc möglich. Der Schatzmeister muss einzeln entlastet werden.

2.1.7 Protokoll

- a) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll innerhalb von 6 Wochen anzufertigen. Ein kurzes Beschlussprotokoll ist möglich. Es muss mindestens enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Alle in der Einladung aufgeführten TOP,
 - Name des Versammlungsleiters,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste)
 - die gestellten Anträge,
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis,
 - Ergebnis der Wahl,
 - Unterschriften des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers.
- b) Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- c) Widerspruch gegen das Protokoll ist schriftlich binnen zweier Monate nach Erhalt (Poststempel) möglich.
- d) Die Geschäftsstelle hat ein Beschlussbuch zu führen.

2.2 Der Vorstand

Alle Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen zusätzliche Teilnehmer einladen.

Der Vorstand verwaltet gemeinsam das Vereinsvermögen.

Der Vorstand trägt die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, andernfalls entscheidet der erweiterte Vorstand mehrheitlich.

Vorstandssitzungen:

Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand treten nach Bedarf auf Einladung durch den Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammen, um anstehende Probleme des Vereins zu besprechen sowie Anträge der Mitglieder zu erledigen. Der erweiterte Vorstand hat mindestens zweimal jährlich zusammenzutreten, davon einmal zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung.

Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, muss der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder in Ergänzung der Satzung sind:

2.2.1 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende wacht über die sinngemäße Anwendung der Satzung und Geschäftsordnung und der in ihnen festgelegten Aufgaben. Er repräsentiert den Verband nach außen hin. Hierzu gehören vor allem die Kontaktpflege zu den Dachorganisationen, den anderen Landesverbänden sowie die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Finanzamt, Körperschaft und Amtsgericht.

Er leitet die koordinative und informative Zusammenarbeit mit allen Vorstandsmitgliedern.

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.

2.2.2 Der zweite Vorsitzende (zugleich Schriftführer)

Der Schriftführer vertritt den Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall oder nach Absprache. Er zeichnet verantwortlich für die Erstellung der Protokolle von Sitzungen und Versammlungen. Er führt in enger Abstimmung mit dem übrigen Vorstand und der Geschäftsstelle die Vereinskorrespondenz.

2.2.3 Der dritte Vorsitzende (zugleich Schatzmeister)

Der Schatzmeister ist der Vertreter des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden in deren Verhinderungsfall oder nach Absprache. Er hat den Jahresbeschluss für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, einen Rechenschaftsbericht über die Finanzlage des Verbandes für das laufende, sowie einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu erstellen.

Eine fortlaufende Beobachtung der Ein- und Ausgaben ist erforderlich, um Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen. Er leitet die Verhandlungen und Abrechnungen mit den Behörden und erledigt die Abrechnung der Reisekosten. Er hat die Geschäftsbücher zu führen. Überweisungen können mit Einverständnis des Vorstandes delegiert werden. Geplanten Ausgaben kann der Schatzmeister nur nach sorgfältiger Prüfung zustimmen, bei Abwägung der aktuellen Finanzlage.

2.3 Der erweiterte Vorstand

2.3.1 Referent für Weiter- und Fortbildung:

Zuständig für alle Belange der Weiter- und Fortbildung insbesondere für die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich des Sportärztesbund Nordrhein.

2.3.2 Referent für Kinder- und Jugendsport:

Zuständig für sportmedizinische Fragen betreffend Kinder und Jugendliche, Mitarbeit in der Sektion „Jugendsport“ der DGSP.

2.3.3 Referent für Frauensport:

Zuständig für alle sportmedizinischen Angelegenheiten im Frauensport, Vertretung in der Sektion „Frauensport“ der DGSP.

2.3.4 Referent für Rehabilitationssport und Sport für Menschen mit Behinderungen:

Zuständig für alle Fragen des Behindertensports und des Sports als Therapie. Er ist in der Regel ein Mitglied des Behindertensportverbandes und sollte von diesem vorgeschlagen werden.

2.3.5 Referent für Prävention und kardiale Rehabilitation :

Zuständig für alle Belange der kardialen Rehabilitation und Prävention

2.3.6 Referent für Leistungssport:

Zuständig für sportmedizinische Fragen betreffend Leistungssport

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung weitere Referate einrichten. Die Referenten beraten den Vorstand und haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie haben in den ihren Ressorts entsprechenden Gremien der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP) mitzuarbeiten.

2.4 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch:

- a) Tod
- b) Verlust der Geschäftsfähigkeit
- c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) Niederlegung des Amtes
- e) Austritt oder Ausschluss aus dem Sportärztesbund Nordrhein e.V.

2.5 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer kontrollieren sämtliche Buchungsunterlagen des Verbandes. Hierfür sind den Prüfern die Buchungsunterlagen rechtzeitig vor der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der von beiden Prüfern zu unterzeichnen ist und den Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters enthalten muss. Der Bericht muss zur Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.

2.6 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle sind alle organisatorischen Aufgaben der Vereinsführung in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand zugeordnet.

Das Aufgabengebiet erstreckt sich im einzelnen auf:

2.6.1 Posteingang

- a) Bearbeiten der täglichen Post, sortieren nach Fachgebieten und Dringlichkeit, Weiterleitung an die zuständigen Vorstandsmitglieder,
- b) Versendung von Einladungen zur Mitgliederversammlung, sowie Vorstandssitzungen

2.6.2 Erstellung und Verwaltung des Beitragseinzugs, Führen der Mitgliederdatei.

2.6.3 Dienstleistungen an die Akademie für Weiter- und Fortbildung

2.7. Ehrenordnung

2.7.1 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Vorschläge hierzu kann jedes ordentliche, außerordentliche und Gastmitglied schriftlich fristgerecht (5 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung) einreichen. Dieser Antrag wird dann als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

- 2.7.2 Die Vergabe der Ehrennadel des Sportärztebund Nordrhein e.V. beschließt der erweiterte Vorstand auf Antrag.
Die Übergabe der Nadel soll in einem würdigen Rahmen möglichst durch ein Vorstandsmitglied vorgenommen werden.

Für den Sportärztebund Nordrhein e. V.

Beschlussdatum:
Hennef/Sieg, den 10.11.2007

Frau PD Dr. med. Dr. Sportwiss. Christine Graf
(Vorsitzende)